



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

28. Juni –9. Juli 2021

Falls Sie an einem Termin vor dem Gerichtshof oder dem Gericht teilnehmen möchten, beachten Sie bitte die [Covid-19-Hinweise](#) auf unserer Website Curia und planen Sie ausreichend Zeit für die Sicherheitskontrolle ein.

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im [Kalender](#) auf unserer Website [Curia](#).

Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](#)
oder [@CourUEPresse](#)

[Datenschutzhinweis](#)

Mittwoch, 30. Juni 2021

11.00 Uhr

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-635/19 *Fondazione Cassa di Risparmio di Pesaro u. a. / Kommission*

Schadensersatzforderung gegen die Kommission

Die Banca delle Marche, durch den Zusammenschluss verschiedener Sparkassen entstanden, stand 2013 zeitweise unter der Verwaltung der Banca d'Italia (italienische Zentralbank). Ursprünglich sollte die Bank durch einen Kredit der Credito Fondiario, einer weiteren Bank, und die folgende Übernahme durch dieselbe gerettet werden. Die italienische Zentralbank bewilligte diesen Kredit, die Kommission kündigte im Dezember 2014 eine Untersuchung dieser Übernahme an, da sie in einem solche Kredit verbotene Beihilfen sah und eröffnete im Februar 2015 eben jene Untersuchung. Die Bank schlüpfte unter den Schutzschirm des Fondo Interbancario italiano per Tutela dei Depositi (F.I.T.D., italienischer Interbankenfonds zur Einlagensicherung) und die verbleibenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wurden auf neu gegründete Banken verteilt. Die nationale Behörde liquidierte sodann die Banca delle Marche.

Die Klägerinnen, ehemalige Anteilseignerinnen der Banca delle Marche, sind der Ansicht, die Europäische Kommission hafte für den ihnen entstandenen Schaden da, sie mit rechtswidrigen Anweisungen an die italienischen nationalen Behörden die Rekapitalisierung der Banca delle Marche durch den F.I.T.D verhindert habe. Die Europäische Kommission

sei deshalb schadenersatzpflichtig.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 1. Juli 2021

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-521/19 Tribunal Económico Administrativo Regional de Galicia

Mehrwertsteuer: nationale Rechtsvorschriften

CB, der Kläger des Ausgangsverfahrens und Selbständiger, erbrachte im Rahmen seiner Tätigkeit als Vermittler von Künstlern Dienstleistungen für die Lito-Gruppe, eine Gruppe von Unternehmen, die derselben Person gehören. Diese Dienstleistungen unterliegen grundsätzlich der Mehrwertsteuer. CB nahm Kontakt zu Festkomitees, informellen Einwohnergruppen, die Festlichkeiten organisierten, auf und verhandelte im Namen der Lito-Gruppe über den Auftritt der Orchester. Die Zahlungen der Festkomitees an die Lito-Gruppe erfolgten meist in bar, ohne Rechnung oder Buchung. Sie wurden weder für Zwecke der Körperschaftsteuer noch für Zwecke der Mehrwertsteuer erklärt. Zehn Prozent der Einnahmen der Lito-Gruppe wurden in bar an CB ausgezahlt und nicht erklärt. CB führte keine Buchhaltung, erstellte keine offiziellen Aufzeichnungen, stellte keine Rechnungen aus und erhielt solche auch nicht und gab infolgedessen keine Mehrwertsteuererklärungen ab.

Am 14. Juli 2014 stellte die nationale Steuerbehörde nach einer Steuerprüfung fest, dass die Beträge, die CB als Vergütung für seine Tätigkeit als Vermittler für die Lito-Gruppe erhalten habe keine Mehrwertsteuer enthielten. Dementsprechend war sie der Ansicht, sowohl die Mehrwertsteuer als auch die Einkommensteuer seien in der Weise festzusetzen, dass der Gesamtbetrag, den CB erhalten habe, als Steuerbemessungsgrundlage zugrunde gelegt werde. CB wehrte sich gerichtlich gegen die Steuerfestsetzung.

Das Tribunal Superior de Justicia de Galicia [Oberstes Gericht von Galicien, Spanien], das vorliegende Gericht, ist der Auffassung, dass es zur Entscheidung über den Rechtsstreit im Ausgangsverfahren feststellen müsse, ob die nationalen Rechtsvorschriften, die vorsähen,

dass, wenn Wirtschaftsteilnehmer freiwillig und in abgestimmter Weise Umsätze bewirkten, die zu Barzahlungen ohne Rechnungen und ohne Erklärung der Mehrwertsteuer führten, diese Zahlungen als die Mehrwertsteuer enthaltend anzusehen seien, mit der Richtlinie 2006/112 vereinbar seien.

Generalanwalt Hogan hat in seinen Schlussanträgen vom 04. März 2021 die Ansicht vertreten, dass das Unionsrecht mit nationalen Rechtsvorschriften vereinbar sei, nach denen die Berechnung der geschuldeten Mehrwertsteuer unter der Prämisse erfolgt, dass sie im geforderten Preis nicht enthalten ist.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 1. Juli 2021

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-118/20 Wiener Landesregierung

Widerruf der Zusicherung der Einbürgerung

Die österreichischen Behörden sicherten einer estnischen Antragstellerin die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall zu, dass sie binnen zwei Jahren nachweist, dass sie ihre bisherige estnische Staatsangehörigkeit aufgegeben habe. Die Antragstellerin legte eine solche Bestätigung fristgerecht vor. Sie ist seitdem staatenlos und folglich auch nicht mehr Unionsbürgerin.

Später widerriefen die Behörden die Zusicherung und wiesen den Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ab. Begründet wurde dies damit, dass die Antragstellerin angesichts zweier nach der Zusicherung begangener schwerwiegender Verwaltungsübertretungen und unter Berücksichtigung bereits zuvor begangener Verwaltungsübertretungen die Voraussetzung, dass sie keine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstelle, nicht mehr erfülle.

Der österreichische Verwaltungsgerichtshof ersucht den EuGH unter Hinweis auf dessen bisherige Rechtsprechung zum Verlust der

Unionsbürgerschaft (Urteile Rottmann, siehe Pressemitteilung [Nr. 15/10](#), und Tjebbes, siehe Pressemitteilung [Nr. 26/19](#)), um Klärung, ob bei einem Widerruf der Zusicherung der Staatsbürgerschaftsverleihung das Unionsrecht zu beachten ist, wenn die betroffene Person zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr Unionsbürgerin war und der Widerruf folglich nicht zum Verlust der Unionsbürgerschaft führt, sondern lediglich den bedingten Rechtsanspruch auf Wiedererlangung der zuvor von sich aus abgelegten Unionsbürgerschaft (Wiedererlangung durch Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit) beseitigt. Sollte das Unionsrecht zu beachten sein, stelle sich die weitere Frage, ob die Entscheidung über den Widerruf eine Verhältnismäßigkeitsprüfung der Folgen für die betroffene Person aus unionsrechtlicher Sicht erfordert (siehe auch [Mitteilung des VwGH](#)).

Generalanwalt Hogan legt heute seine Schlussanträge vor.

Keine Pressemitteilung.

Weitere Informationen

Donnerstag, 1. Juli 2021

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-638/19 P Kommission / European Food u. a.

Rechtsmittel gegen die Nichtigerklärung staatlicher Beihilfen

Mit Urteil vom 18. Juni 2019 gab das Gericht der EU einer Nichtigkeitsklage der European Food u. a. statt und erklärte den Beschluss (EU) 2015/1470 der Kommission vom 30. März 2015 über die von Rumänien durchgeführte staatliche Beihilfe SA.38517 (2014/C) (ex 2014/NN) – Schiedsspruch vom 11. Dezember 2013 in der Sache Micula/Rumänien für nichtig. Es stellte fest, dass die Kommission durch den Erlass des angefochtenen Beschlusses die ihr nach Art. 108 AEUV und der Verordnung Nr. 659/1999 zustehenden Befugnisse rückwirkend in Bezug auf einen Sachverhalt ausgeübt hat, der dem Beitritt Rumäniens zur Union vorausging und die Kommission die in Rede stehende Maßnahme nicht als staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV einstufen konnte.

Die Kommission legte daraufhin beim Gerichtshof Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Gerichts ein. Sie ist der Ansicht, die Beihilfe an die Parteien Micula liege vielmehr in der Zahlung des für die Aufhebung dieser Anreize zugesprochenen Schadensersatzes durch Rumänien, und damit zeitlich nach dem Beitritt zur Union.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen



Donnerstag, 8. Juli 2021

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-830/19 Région wallonne (Beihilfe für Junglandwirte)

Niederlassungsbeihilfe

C.J. übernahm zu einem Drittel den landwirtschaftlichen Betrieb seiner Eltern, um den Familienbetrieb weiterzuführen. Die Wallonische Region lehnte die von C. J. im Namen der nicht rechtsfähigen Vereinigung J. F. und C. (im Folgenden: nicht rechtsfähige Vereinigung) beantragte Niederlassungsbeihilfe am 28. Oktober 2016 ab. Die Wallonische Regierung ist der Ansicht, dass der Betrieb die Voraussetzungen des Erlasses der Wallonischen Regierung über Entwicklungs- und Investitionsbeihilfen im Agrarsektor sowie seines Ausführungerlasses nicht erfülle. Der Betrieb weise einen Brutto-Standardoutput auf, dessen obere Grenze den erlaubten Grenzwert von 1.000.000,00 Euro übersteigt. C.J. wehrte sich gegen die Nichtgewährung und klagte vor dem Tribunal de première instance de Namur [Gericht erster Instanz Namur], im Folgenden: vorlegendes Gericht. CJ ist der Ansicht, dass die Heranziehung des Produktionspotenzials des gesamten Betriebs für den Wert der oberen Grenze eine diskriminierende und unverhältnismäßige Methode sei, da sie gegen die mit der Regelung verfolgten Ziele verstoße.

Das vorlegende Gericht, möchte nun vom Gerichtshof wissen, ob das Unionsrecht der Berücksichtigung der Bestimmung der Ober- und Untergrenzen für den gesamten Betrieb und nicht nur den Anteil des

Junglandwirts an ihm und/oder den Arbeitkräfteeinheiten (AKE) entgegensteht, wenn der landwirtschaftliche Betrieb als nicht rechtsfähige Vereinigung ausgestaltet ist, an der der Junglandwirt einen ungeteilten Anteil erwirbt und Inhaber des Betriebs wird, aber nicht dessen alleiniger Inhaber.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 8. Juli 2021

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-178/ 20 Pharma Expressz

Inverkehrbringen von Arzneimitteln

Pharma Expressz Szolgáltató és Kereskedelmi Kft. (im Folgenden: Pharma Expressz) kaufte auf Verlangen ihrer Kunden im eigenen Namen aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat Arzneimittel ein, die sie dann direkt an diese Kunden verkaufte und abgab. Das Inverkehrbringen dieser Arzneimittel war in Ungarn nicht genehmigt. In diesem anderen Mitgliedstaat waren diese Arzneimittel jedoch als Arzneimittel zugelassen, die ohne ärztliche Verschreibung abgegeben werden durften. Die nationale Behörde forderte Pharma Expressz auf, das Inverkehrbringen zu unterlassen. Dies sei nicht zulässig, ohne vorab eine Stellungnahme der Arzneimittelbehörde einzuholen

Pharma Expressz ist der Ansicht, dass diese Auslegung des ungarischen Rechts durch die Behörde auf eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung hinauslaufe, die gegen Unionsrecht verstoße. Nach ihrer Auffassung könne diese Beschränkung nicht mit dem in Art. 36 AEUV verankerten Ziel des Schutzes der Gesundheit und des Lebens von Menschen gerechtfertigt werden.

Das vorliegende Gericht möchte wissen, ob ein Arzneimittel, das in einem Mitgliedstaat eine nationale Genehmigung für das Inverkehrbringen erhalten hat und in diesem Mitgliedstaat als nicht verschreibungspflichtiges Arzneimittel eingestuft worden ist, rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat abgegeben werden darf, in dem dieses Arzneimittel keine nationale Genehmigung für das Inverkehrbringen besitzt und nicht eingestuft worden ist. Weiterhin fragt es sich, ob die im ungarischen Recht festgelegten Voraussetzungen für eine solche

Abgabe, soweit sie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung darstellen, nach Art. 36 AEUV gerechtfertigt sind.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 20. Mai 2021 dem Gerichtshof vorgeschlagen, dahingehend zu entscheiden, dass das Unionsrecht dem anderen Mitgliedstaat keine Verpflichtung auferlegt, eine für dieses Arzneimittel erteilte Genehmigung für das Inverkehrbringen oder seine Einstufung automatisch anzuerkennen, sondern ihn sogar verpflichtet, das Inverkehrbringen dieses Arzneimittels zu untersagen und dass die Bedingung der Einholung einer Stellungnahme des Instituts keine Einfuhrbeschränkung darstelle.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 8. Juli 2021

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-132/20 Getin Noble Bank

Unabhängigkeit der Justiz in Polen

Das Oberste Gericht Polens hat einen Rechtsstreit über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen zu entscheiden, also in einem Bereich, in dem Unionsrecht anwendbar ist. Dem Verfahren vor dem Obersten Gericht liegt eine Kassationsbeschwerde gegen ein Urteil einer Kammer des Berufungsgerichts Breslau zugrunde. Dieser Kammer gehörte ein Richter an, der noch zu Zeiten des kommunistischen Systems zum Richter ernannt wurde; außerdem gehörten ihr zwei weitere Richter an, die während der Jahre 2000 bis 2017 auf Vorschlag des Landesjustizrats zum Richter am Berufungsgericht ernannt wurden, einer Zeit, in der der Landesjustizrat laut einer Entscheidung des polnischen Verfassungsgerichtshofs aus dem Jahr 2017 verfassungswidrig zusammengesetzt war.

Das Oberste Gericht ersucht den EuGH um Klärung, ob eine so zusammengesetzte Kammer als unabhängig im Sinne des Unionsrechts angesehen werden kann und ob es dies in jedem Verfahrensstadium von Amts wegen prüfen muss, sei es abstrakt oder im Hinblick auf etwaige konkrete Auswirkungen auf die Entscheidung der Kammer. Außerdem möchte es wissen, ob nationales Verfassungsrecht der Feststellung einer

fehlenden Unabhängigkeit nach den Maßstäben des Unionsrecht entgegenstehen kann.

Generalanwalt Bobek legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

